

**Ordnung  
des Institutes für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM)  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (Fakultät V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in,
- a) der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Wechselwirkungen in heutigen und ehemaligen Meeren und Küstengebieten sowie der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung und der Entwicklung mariner Technologien unter Einbindung dieser Aspekte in Lehre und Weiterbildung;
  - b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit;
  - c) die Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
  - d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen
  - e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
  - g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
  - h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät V;
  - i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals
  - j) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des im Institut tätigen technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät V;
  - k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;
  - l) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fakultät und dem Präsidium.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich
- a) Abteilung Geochemie,
  - b) Abteilung Geobiologie und Ökologie,
  - c) Abteilung Physik und Modellierung
- sowie
- Meeresstation in Wilhelmshaven in Verbindung mit den Regelungen des Kooperationsvertrages mit dem Forschungszentrum TERRAMARE e.V. und
- d) Geschäftsstelle.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität. Das Institut kann nach Maßgabe des NHG und der Grundordnung mit Zustimmung der Fakultät V ergänzende Regelungen treffen.

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten ,
- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
  - b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)
- sowie
- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
  - d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe).
- (2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.
- (3) Angehörige des Institutes sind, soweit sie nicht Mitglieder sind
- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
  - b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut Tätigen,
  - c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Instituts
  - d) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
  - e) die Lehrbeauftragten des Instituts ab dem zweiten Semester ihrer Lehrtätigkeit,
  - f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
  - g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,

- h) Habilitandinnen und Habilitanden des Instituts, wenn und solange sie im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen,
- i) Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind die unter a) bis h) genannten Personen assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

- (4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierte Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

## § 4

### Institutsrat

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Angehörigen der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rates, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von mindestens zwei, aber höchstens 5 Jahren gewählt.  
Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel
  - a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Räumen, Geräten und Sammlungen;
  - b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
  - c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.
- (5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

## § 5

### Direktorin oder Direktor

- (1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor)
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.
- (4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

### § 6

#### Institutsversammlung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.
- (3) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

### § 7

#### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Institut wird bei der Forschungsplanung und -organisation durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Ihm sollen 7 bis 8 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, davon mindestens 2 ausländische, angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Institutsrat auf vier Jahre gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten ernannt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuches des Instituts ein.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungsleistungen und die Forschungsplanung des Instituts. Dazu erstellt er im Anschluss eines Besuches einen schriftlichen Bericht. Der Bericht wird dem Präsidium übergeben.

### § 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekanntzumachen.